

Elternverein des Institutes Neulandschulen, Laaerberg

Statuten des Elternvereins des Institutes Neulandschulen – Laaerberg

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Elternverein des Institutes Neulandschulen - Laaerberg und hat seinen Sitz in 1100 Wien, Ludwig v. Höhnelgasse 17-19

§ 2 Zweck des Elternvereins

- 1 Der Verein, der ohne Gewinnabsicht tätig ist, hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere
 - a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
 - b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
 - c) die Unterstützung der SchülerInnenvertreterInnen bei der Geltendmachung der ihnen zustehenden Rechte
 - d) in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit dem/der Schulleiterin, den LehrerInnen und den ElternvertreterInnen des Schulforums bzw. den VertreterInnen der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss, dem Schulforum der Schule, den Unterricht und die Erziehung der SchülerInnen in jeder geeigneten Weise zu fördern,
 - e) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,
 - f) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,
 - g) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zugunsten bedürftiger SchülerInnen der Schule mitzuwirken,
 - h) über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der SchülerInnen (z.B. Sicherung des Schulweges, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten etc.) zu unterstützen.
- 2 Die Erfüllung dieser Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch:
 - a) Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule,
 - b) Abhalten von Zusammenkünften der Vereinsmitglieder mit den VertreterInnen der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Absatzes 1,
 - c) Organisation von Informationsveranstaltungen bildender Art im Sinne des Absatzes 1, wobei als ReferentInnen z.B. SchulleiterIn oder LehrerInnen der Schule, MitarbeiterInnen des Landesschulrates, sowie VertreterInnen der Elternvereinsorganisationen (Landesverbände, Dachverband), in Betracht kommen,
 - d) Durchführung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen, welche geeignet sind, den unter Absatz 1 angegebenen Vereinszweck zu fördern. Auch solche, die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzumelden sind,

- e) Veranstaltung von SchülerInnenaufführungen, Sportveranstaltungen und ähnlichen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, sowie der Beschlüsse des Schulforums, des Schulgemeinschaftsausschusses und einer allfälligen schulbehördlichen Bewilligung,
- f) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule, im Einvernehmen mit der/dem SchulleiterIn und den LehrerInnen und erforderlichenfalls mit dem Schulform und der zuständigen Schulbehörde sowie dem Schulerhalter.

3 Die Tätigkeit des Elternvereins umfasst nicht:

- a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über LehrerInnen, Einmengen in Amtshandlungen usw.),
- b) die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten
- c) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

1 Mitglied

- a) Mitglied des Elternvereines können nur Erziehungsberechtigte von SchülerInnen sein, die die Schule, deren Sitz der Elternverein ist, besuchen und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt hat. Die Feststellung der Erziehungsberechtigung erfolgt nach den in Österreich geltenden rechtlichen Bestimmungen. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so ist nur einer der Erziehungsberechtigten stimmberechtigt. Der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal zu bezahlen.
- b) Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Vereinsmitgliedern durch die Proponenten, nach der Konstituierung durch den Elternausschuss.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, jedenfalls aber, wenn das Kind aus der Schule ausscheidet.
- d) Mitglieder, die durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können mit Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

2 Ehrenmitglied

- a) Zu Ehrenmitgliedern können dem Institut Neulandschulen Laaerberg nahestehende Personen ernannt werden, die sich um dieses oder dem Elternverein besondere Verdienste erworben haben.
- b) Sie werden über Antrag des Elternausschusses oder Vorschlag des Vorstandes dazu ernannt.
- c) Die Verleihung erfolgt durch die Hauptversammlung durch Akklamation.
- d) Ehrenmitglieder dürfen im Auftrag und im Namen des Elternvereines tätig sein.
- e) Ehrenmitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht
- f) Durch sittenwidriges, rufschädigendes oder nicht dem Verein-Statuten entsprechendes Verhalten erlischt die Ehrenmitgliedschaft

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereines

- 1 Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder sind in diesem Statut festgelegt. Sie haben insbesondere den Vereinszweck (lt. § 2) in jeder Weise zu fördern.
- 2 Die Vereinsmitglieder haben das Recht an allen Versammlungen des Vereins mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.
- 3 Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

- 4 LehrerInnen, deren Kinder die im § 1 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.
- 5 Die Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 5 Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes

- 1 Die für den Vereinszweck nötigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen usw. aufgebracht.
- 2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung, jeweils für ein Vereinsjahr, festgelegt.
- 3 Die Vereinsmitglieder (§ 3/Abs.1) haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, über die sie die elterliche Gewalt besitzen, die im § 1 genannte Schule besuchen.
- 4 Der Elternausschuss kann, in berücksichtigungswerten Fällen, Vereinsmitglieder (§ 3/Abs.1) von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, ganz oder teilweise, für jeweils ein Vereinsjahr, befreien.

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§ 7 Organe des Elternvereins

Die Geschäfte des Elternvereins werden von den nachstehenden Organen besorgt:

- a) von der Hauptversammlung
- b) vom Elternausschuss
- c) vom Vorstand
- d) vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- e) von den RechnungsprüferInnen
- f) vom Schiedsgericht

§ 8 Ordentliche Hauptversammlung

- 1 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in der Regel im Oktober statt. Sie wird vom Elternausschuss einberufen.
- 2 Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und ist spätestens 4 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abzusenden.
- 3 Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung der Vereinsmitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, beschlussfähig.

- 4 Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 3/Abs.4), die Auflösung des Vereines (§ 8/Abs. 6, lit. J) und die Änderung des Statuten (§ 8 Abs. 6, lit. I) werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- 5 Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- 6 Der Hauptversammlung obliegt:
 - a) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Elternausschusses über das abgelaufene Vereinsjahr.
 - b) Die Entgegennahme der Berichte der RechnungsprüferInnen über die Finanzgebarung und Beschlussfassung über deren Anträge.
 - c) Die Wahl der Mitglieder des Elternausschusses für die Dauer eines Vereinsjahres, KlassenelternvertreterInnen und ihre StellvertreterInnen sind im Hinblick auf § 10 nicht zu wählen.
 - d) Die Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer eines Vereinsjahres.
 - e) die Wahl zweier RechnungsprüferInnen für die Dauer eines Vereinsjahres.
 - f) die Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses.
 - g) Die Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder gemäß Abs. 7.
 - h) die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags für das jeweilige Schuljahr
 - i) die Beschlussfassung über die Dotierung des Sozialfonds (gem. §13) der dem Vorstand zur Erfüllung der Fürsorgetätigkeit zugunsten bedürftiger SchülerInnen der Schule überantwortet wird.
 - j) die Beschlussfassung über die Höhe des Budgets, welches dem Vorstand zur Erfüllung seiner Aufgaben für das jeweilige Schuljahr überantwortet wird. Im Rahmen der Hauptversammlung erfolgt über Antrag der DirektorenInnen und TagesheimleiterInnen eine Empfehlung über die konkrete Mittelverwendung des beschlossenen Budgets.
 - k) die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.
 - l) die Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereins.
 - m) die Wahl der ElternvertreterInnen im Schulgemeinschaftsausschuss bei Elternvereinen, an deren Schule ein Schulgemeinschaftsausschuss besteht. *)

Die Wiederwahl von Vereinsfunktionären ist zulässig, solange sie das passive Wahlrecht besitzen.

- 7 Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzubringen. Anträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht bei der/dem Vorsitzenden eingelangt sind, sind nur dann zu behandeln, wenn die Hauptversammlung dies beschließt. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

- 1 Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Elternausschusses beschlossen oder von mindestens 10 Prozent der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.

- 2 Im Übrigen finden die Bestimmungen über Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung auch im Falle einer außerordentlichen Hauptversammlung sinngemäß Anwendung.
- 3 In der außerordentlichen Hauptversammlung können auch die im § 8 erwähnten Angelegenheiten behandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§ 10 Elternausschuss

- 1 Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Elternausschuss besorgt.
- 2 Der Elternausschuss besteht in der Regel aus doppelt so vielen Mitgliedern, als in der Schule Klassen eingerichtet sind, mindestens aber aus acht Personen. Eine von dieser Regel abweichende Mitgliederzahl ist von der Hauptversammlung zu beschließen. Die gewählten KlassenelternvertreterInnen bzw. deren StellvertreterInnen gehören, wenn sie Mitglieder des Elternvereines sind, dem Elternausschuss an.
- 3 Die Wahl der Mitglieder des Elternausschusses - ausgenommen sind der/die vom jeweiligen Klassenforum **) gewählte KlassenelternvertreterIn und seine/ihre Stellvertreterin – erfolgt aufgrund des Vorschlages eines Wahlkomitees, das aus mindestens drei Vereinsmitgliedern zu bestehen hat und von der Hauptversammlung zu bestellen ist.
- 4 Die außerordentliche Hauptversammlung kann den Elternausschuss oder einzelne Mitglieder von ihren Funktionen entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, insbesondere, wenn sie durch wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Elternausschusses dessen Arbeit lahm legen.
- 5 Der/die Schulleiterin und die von der LehrerInnenkonferenz gewählten VertreterInnen der LehrerInnen können, jeweils über Einladung, an den Sitzungen des Elternausschusses in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
- 6 Der Elternausschuss wählt alljährlich, in seiner konstituierenden Sitzung, pro Schultype einen Kassier, Stellvertreter werden nicht bestellt, die Kassiere vertreten einander im Bedarfsfall, sowie eine/n Schriftführer/in und eine/n Schriftführer-Stv/in.
- 7 Der/die Vorsitzende (der/die stellvertretende Vorsitzende) beruft die Sitzungen des Elternausschusses schriftlich ein und leitet sie.
- 8 Der Elternausschuss ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies verlangen.
- 9 Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

10 Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

11 Der Elternausschuss oder der Vorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Elternausschuss angehören.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus 3 und höchstens aus 6 Mitgliedern, und zwar aus der/die Vorsitzende, des/der SchriftführerIn und dem/der KassierIn sowie deren Stellvertreter/innen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines und ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend ist. Eine Beschlussfassung im Umlaufweg ist zulässig; § 34 GmbHG gilt sinngemäß. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Vorsitzenden steht bei Stimmengleichheit ein Dirimierungsrecht zu.

§ 12 Vertretung und Verwaltung des Elternvereines

1 Der/die Vorsitzende vertritt den Elternverein nach außen und führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Hauptversammlung dem Vorstand oder dem Elternausschuss vorbehalten sind.

2 Der/die Vorsitzende ist Mitglied des Elternausschusses und führt bei allen Versammlungen, Sitzungen des Elternausschusses und Veranstaltungen den Vorsitz.

3 Bei länger währender Beschlussunfähigkeit des Elternausschusses (§ 10/Abs.10) ist der/die Vorsitzende verpflichtet zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

4 Im Falle einer Verhinderung wird der/die Vorsitzende durch den/die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

5 Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterschriften des/der Vorsitzenden und des /der Schriftführerin, in Angelegenheiten, die die finanzielle Gebarung des Vereins betreffen, die Unterschriften des/der Vorsitzenden und des/der KassierIn.

6 Je Schultype (AHS, KMS, VS) wird ein Kassier bestellt, es werden keine Stellvertreter bestellt, die Kassiere vertreten einander im Bedarfsfall.

7 Dem/der SchriftführerIn obliegen der Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereines.

8 Dem/der KassierIn obliegen die Übernahme der Gelder des Elternvereines sowie deren Verwendung gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Elternausschusses und des Vorstandes, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.

9 Die RechnungsprüferInnen sind zu allen Beratungen des Elternausschusses, des Vorstandes und zu allen Veranstaltungen des Elternvereines einzuladen. Sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel des Elternvereines

aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle die Vereinsgebarung betreffenden Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Elternausschuss bzw. der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

§ 13 Sozialfond

- 1 Zur Erfüllung der nachfolgenden Aufgaben wird ein Sozialfond eingerichtet. Er steht schulübergreifend zur Verfügung. Der Sozialfond wird vom Kassier der AHS verwaltet.
- 2 Der/die Antragstellerin muss ein begründetes Ansuchen, mündlich oder schriftlich an den Vorstand stellen und Mitglied des Elternvereines sein.
- 3 Der/die Antragstellerin muss die ihm öffentlich rechtlichen Möglichkeiten oder Mittel nachweislich ausgeschöpft haben
- 4 Die Vergabe des Förderbetrages ist nicht an eine positive Vergabe öffentlicher Fördermittel gebunden.
- 5 Sollte der Antragsteller mehr als ein Kind an der Schule haben, so sind separate Anträge zulässig.
- 6 Der Vorstand kann zur Entscheidungsfindung unter dem Aspekt der gebotenen Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, die Stellungnahme des/der Schulleiterin, des/der Direktorin und des/der Tagesheimleiterin einholen.
- 7 Die endgültige Entscheidung über die Vergabe des und die Höhe des Förderbetrages erfolgt durch den Vorstand, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Sozialfonds.
- 8 Die Vergabe eines Förderbeitrages hat keine präjudizielle Wirkung auf künftige Anlassfälle und Beschlüsse.
- 9 Der Vorstand ist verpflichtet über die Vergabe von Förderbeträgen den Elternausschuss zu informieren. Diese Informationen dürfen keine Daten der begünstigten Personen beinhalten, damit deren persönliche Integrität gewahrt wird.

§ 14 Teilnahme an Vereinsversammlungen

An den Veranstaltungen und Versammlungen des Elternvereins können, jeweils über Einladung des Elternausschusses und des Vorstandes, auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15 Schiedsgericht

- 1 Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.

- 2 Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu SchiedsrichterInnen. Diese wählen, mit einfacher Stimmenmehrheit, aus dem Kreise der Vereinsmitglieder eine/n Vorsitzende/n.
- 3 Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zwei seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4 Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

§ 16 Auflösung des Elternvereins

Die Auflösung des Elternvereins ist von der Hauptversammlung zu beschließen.

§ 17 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins wird im Falle seiner Auflösung und dem Wegfall seines Vereinszweckes ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, im Sinne des § 35 der Bundesabgabenordnung, zugeführt.

*) Gilt für Schulen ab der 9. Schulstufe (Schulen, an denen ein Schulgemeinschaftsausschuss besteht).

**) Gilt nur für Pflichtschulen einschließlich der 8. Schulstufe (Schulen, an denen Klassenforen einzurichten sind).